

I			II	III	IV		V	VI		VII	Zuordnung	
ART UND UMFANG DER TÄTIGKEIT			SCHWIERIGKEITSGRAD DER TÄTIGKEIT	SELBSTÄNDIGKEIT DES HANDELNS	REICHWEITE DES HANDELNS		DIENSTLICHE BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN	WEISUNGSBEFUGNIS UND VERANTWORTUNG FÜR FREMDES HANDELN		ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN	Punkte	BesGr p
Die Tätigkeit umfaßt	Die Tätigkeit ist überwiegend (> 50%)	Die Tätigkeit umfasst ein	Die Tätigkeit erfordert in der Regel		Das Handeln wirkt sich überwiegend aus (> 50%)	Das Handeln ist verbindlich	Die dienstlichen Beziehungen zu Dritten	Weisungsbe-fugnis und Ver-antwortung für fremdes Handeln	Zahl der unter-stellten Mitarbei-ter/innen	Hinweis: Nr. 5 und 6 dürfen nur alternativ angewendet werden.		
a	b	c			a	b		a	b			
1. gleichförmige, einfache Verrichtungen <b>0</b>	1. ausführend <b>1</b>	1. kleineres, klar abgegrenztes Aufgabengebiet <b>1</b>	1. Ausbildung zum einfachen Dienst <b>5</b>	1. Eigene Entschlie-ßungen sind aus-geschlossen. <b>0</b>	1. verwaltungs-intern auf den Bereich der ei-genen Behörde <b>1</b>	1. nicht oder in unerheblichem Umfang (unter 25%) <b>0</b>	1. stellen an den Dienstpo-steninhaber keine zusätzli-chen Anfor-derungen <b>0</b>	1. Es besteht keine Wei-sungsbefugnis. <b>0</b>	1. 0 - 1 <b>0</b>	1. Tätigkeiten müs-sen überwiegend innerhalb kurzer Frist ohne Vorbe-reitung erledigt werden. <b>2</b>	≥ 88	A 16
2. gleichartige Vor-gänge <b>1</b>	2. vorbereitend oder kontrol-lierend <b>4</b>	2. kleineres Aufga-bengebiet oder ein größeres, klar ab-gegrenztes Aufgabengebiet <b>2</b>	2. Ausbildung zum mittleren Dienst <b>8</b>	2. Eigene Entschlie-ßungen sind nahe-zu ausge-schlossen, (nicht mehr als 10%) <b>1</b>	2. verwaltungs-intern auf den Bereich der ei-genen Behörde, wenn die Bear-beitung grund-sätzlicher Fragen dem Dienstposten das Gepräge gibt (≥ 30%) <b>3</b>	2. teilweise (25 bis 50%) <b>1</b>	2. stellen an den Dienstposten-inhaber zu-sätzliche An-forderungen, setzen jedoch kein besonderes Verhand-lungsgeschick voraus <b>2</b>	2. Die Weisungsbe-fugnis be-schränkt sich auf den Ge-schäftsablauf. <b>1</b>	2. 2 - 5 <b>1</b>	2a. Vertretung eines Vor-gesetzten mit entschei-dender Tä-tigkeit (Ib, Nr. 4) <b>1</b>	≥ 77	A 15
3. fast nur gleichar-tige Vorgänge (> 80%) <b>2</b>	3. entscheidend (bei Routine-entscheidungen oder einem durch Entschlei-dungszustän-digkeiten von Vorgesetzten nicht nur uner-heblich einge-schränktem [bis zu 25%] Ent-scheidungsrah-men) <b>4</b>	3. größeres Aufga-bengebiet <b>4</b>	3. Ausbildung zum gehobenen Dienst <b>15</b>	3. Die Erledigung der Arbeiten ist überwiegend (> 50%) durch Vor-schriften oder Dienst-an weisun-gen geregelt. Ei-gene Entschlie-ßungen sind in begrenztem Um-fang möglich. (> 10 bis 25%) <b>2</b>	3. gegenüber der Bevölkerung <b>5</b>	3. überwiegend (> 50 bis 80%) <b>2</b>	3. setzen Verhand-lungsgeschick voraus, um bei stritti gen Angelegenheiten eine Einigung herbeiführen zu können <b>3</b>	3. Es werden Hin-weise zur sachli-chen Lösung der Aufgaben gege-ben, ohne daß jedoch ein Wei-sungsrecht be-steht. <b>2</b>	3. 6 - 15 <b>2</b>	2b. Vertretung eines Vor-gesetzten mit leitender Tätigkeit (Ib, Nr. 5) <b>3</b>	≥ 57	A 13
4. häufig verschie-denartige Vor-gänge (> 30 bis 50%) <b>3</b>	4. entscheidend (bei weiterge-hender Ent-scheidungs-zuständigkeit) <b>8</b>	4. ein umfang-reiches oder mehrere größere Aufgabengebiete <b>7</b>	4. Ausbildung zum höheren Dienst <b>38</b>	4. Die Erledigung der Arbeiten ist noch erheblich durch Vor-schriften und Dienst-an weisun-gen geregelt (> 25%). Eigene Entschlie-ßungen sind häufiger möglich und not-wendig. (> 25 bis 50%) <b>3</b>	4. ver-waltungsintern über den Bereich der eigenen Be-hörde hinaus gestaltend auf andere Be-hörden <b>8</b>	4. in fast allen Fällen (> 80%) <b>3</b>	4. setzen Verhand-lungsgeschick und Überzeu-gungsvermögen voraus, um bei schwierigen Auseinset-zungen eine Eini-gung herbei-führen zu können <b>4</b>	4. Befugnis, an-deren zur Er-ledigung der Aufgaben Weisungen zu erteilen. Ver-antwortung für sachgerechte und zeitige rechte Erledigung der Arbeiten an-derer. <b>3</b>	4. 16 - 30 <b>3</b>	3. Die Aufgaben er-fordern in wesentlichen Bereichen be-sondere Initia-tive <b>3</b>	≥ 49	A 12
5. überwiegend verschieden-artige Vorgänge (> 50 bis 80%) <b>5</b>	5. leitend <b>10</b>			5. Die Erledigung der Arbeiten ist überwiegend der Entscheidung des Dienstpo-steninhabers überlassen. (> 50 bis 80%) <b>6</b>	5. auf die gesamte Bevölkerung Hamburgs oder verwaltungs-intern auf die gesamte Hamburger Verwaltung <b>10</b>			5. wie Nr. 4; darüber hinaus wird Verant-wortung für die Koordinierung der Arbeiten unterstellter selbständiger Ar-beitsgruppen der gleichen Behörde und für den Personalein-satz übernom-	5. 31 - 50 <b>4</b>		≥ 40	A 11
6. fast nur ver-schiedenartige Vorgänge (> 80%) <b>6</b>				6. Die Erledigung der Arbeiten ist in fast allen Fäl-len der Ent-schließung des Dienstpo-steninhabers überlassen. <b>6</b>				6. Befugnis, an-deren zur Er-ledigung der Aufgaben Weisungen zu erteilen. Ver-antwortung für sachgerechte und zeitige rechte Erledigung der Arbeiten an-derer. <b>3</b>	6. 51 - 100 <b>5</b>	4. langjährige Berufs- und Verwaltungs-er-fahrung nach Abschluss der Ausbildung <b>4</b>	≥ 26	A 9
								7. wie Nr. 4; darüber hinaus wird Verant-wortung für die Koordination der Arbeiten unterstellter selbständiger Ar-beitsgruppen der gleichen Behörde und für den Personalein-satz übernom-	7. 101 - 200 <b>6</b>	5. besonders schwierige Aufgaben (bei Merkmalreihe I - VI nicht be-rücksichtigt), jedoch nur kleiner Teil des Aufga-bengebietes <b>4</b>	≥ 21	A 8
								8. wie Nr. 4; darüber hinaus wird Verant-wortung für die Koordination der Arbeiten unterstellter selbständiger Ar-beitsgruppen der gleichen Behörde und für den Personalein-satz übernom-	8. > 200 <b>10</b>		≥ 16	A 7

**BEWERTUNG VON BEAMTENDIENSTPOSTEN (Richtlinien in Kurzfassung)**

Stand: 7. März 1967

				(> 80%) <b>7</b>				men. <b>4</b>		6. Schwierige Sonderaufgaben, die in Merkmalreihen I - VI nicht bewertet wurden <b>4</b>		
--	--	--	--	---------------------	--	--	--	------------------	--	---	--	--